

Gemeinde Theilheim

Landkreis Würzburg



RICHTLINIEN

der Gemeinde Theilheim zur Förderung von Maßnahmen
zur Wasserrückhaltung (Zisternen)

A. Ziele und Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Theilheim fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Zisternen).
2. Die Förderung soll dazu beitragen, Trinkwasser einzusparen und kostengünstiges Regenwasser zu verwenden.
3. Die Förderung durch die Gemeinde ist freiwillig, es besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Richtlinie gilt für Zisternen, die vom Grundstückseigentümer erstellt und nach dem Inkrafttreten in Betrieb genommen werden.
5. Gefördert wird nur eine Anlage je Grundstück. Berücksichtigt werden Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m³.
6. Die Anlage muss folgende technischen Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Anschluss des Regenwassersystems an das Trinkwasser ist nur mittelbar zulässig, um einen Rückfluss des Zisternenwassers in das öffentliche Wasserleitungsnetz zu verhindern. Deshalb ist nur ein freier Einlauf oberhalb des Überlaufs zulässig oder ein Rohrunterbrecher einzubauen.
 - b) Sofern im Haushalt ein getrenntes Versorgungssystem für Regenwasser installiert wird, sind die sichtbaren Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Auf die Anzeigepflichten und die Gebührenregelungen, die sich dazu aus den gemeindlichen Satzungen ergeben, wird hingewiesen.

B. Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 500,00 € pro Zisterne.

C. Verfahren

1. Die Förderung ist vor Baubeginn formlos schriftlich durch den Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Theilheim zu beantragen. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage.

3. Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zur Überprüfung ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.

4. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren stillgelegt, abgebaut oder anderweitig verwendet werden.

D. Beschluss, Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Theilheim, den 20. November 2018

Henig
1. Bürgermeister